

Mistrade-Regelungen für Tradegate AG Wertpapierhandelsbank

1. Die Vertragsparteien, Tradegate AG Wertpapierhandelsbank und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach können die Vertragsparteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer „Stop-Order“ der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - a. eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preiseserheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens durch den Händler führt zu einem Mistrade, wenn das gleiche Handelsvolumen bei ex post Betrachtung, entweder auf Börsen oder anderen Handelsplattformen, an denen das Produkt ebenfalls gehandelt werden kann, zu erheblichen abweichenden Preisen gehandelt wurde und das Gesamthandelsvolumen des aufzuhebenden Geschäfts 50.000,00 Euro übersteigt („Market Impact“).
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor:
 - bei einem Referenzpreis größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 10 Prozent beträgt;
 - bei einem Referenzpreis kleiner gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20 Prozent beträgt.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
5. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

6. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden.
 - a. Das Aufhebungsverlangen ist unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens innerhalb von 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts telefonisch gegenüber der anderen Partei zu erklären, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
 - b. Soweit sich aufgrund des Mistrades zulasten der aufhebungsberechtigten Partei ein Betrag von mindestens 20.000,00 Euro ergibt (Volumen des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz von dem Mistrade-Preis und dem marktüblichen Preis), kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 10.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.
 - c. Das nach den vorstehenden Maßgaben wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 120 Handelsminuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, in Textform (per Telefax oder E-Mail) zu bestätigen und zu begründen.
 - d. Die Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe von Namen und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
7. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,00 Euro liegt (Mindestschaden).
8. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung der Schlussnote, beziehungsweise durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Receiving Firm und dem Order Flow Provider.
9. Die Kosten des Mistrades sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von beiden Parteien jeweils selbst getragen.
10. Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückabwicklung des Geschäftes verpflichtet.
11. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

12. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung dieser Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

© Deutsche Bank AG, 2023, Stand: 24. Februar 2025